



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 15 / 31. Oktober 2005

Inhaltsübersicht

Wirtschaftsverwaltung

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs 73

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 15. November 2005 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schwandorf (Dachgeschoss des Westflügels) 73

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf ... 74

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen 74

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 07. Oktober 2005

Nr. 21.3-3524.1

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2006 Haushaltsmittel nach dem GVFG zur Förderung von Investitionen für den Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können verwendet werden, für die Durchführung folgender Vorhaben (§ 2 Abs. 1 GVFG):

- a) Bau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o.a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Verkehrsreferat der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-317) bis spätestens

18. Dezember 2005

bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
 - öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
 - sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,
- soweit sie die o.a. Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 07. Oktober 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 15. November 2005 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schwandorf (Dachgeschoss des Westflügels)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfähigkeit
2. Metropolregion Nürnberg, Referat von OB Dr. Ulrich Maly, Diskussion
3. Fortschreibung des LEP, Beteiligungsverfahren
4. 12. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung NP Hirschwald, Auswertung des Beteiligungsverfahrens, Beschlussfassung
5. 13. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung Hochwasserschutz, Auswertung des Beteiligungsverfahrens, Beschlussfassung
6. 14. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung Zentrale Orte, Beschluss zur Einleitung eines Beteiligungsverfahrens
7. 15. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung Kooperationsräume, Beschluss zur Einleitung eines Beteiligungsverfahrens
8. Bekanntgaben des Vorsitzenden
9. Verschiedenes

Neustadt a.d. Waldnaab, 20. Oktober 2005
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. März 2001 (RABl OPf. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - b) In § 2 Satz 1 wird das Wort „Umladestationen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - c) Nach der bisherigen Nr. 9 wird folgende neue Nr. 10 eingefügt: „10. Umladestation Landshut (ab 01.Juli 2006)“
 - d) Die bisherigen Nummern 10 bis 11 werden jeweils um den Wert eins erhöht.
 - e) In den neuen Nummern 11 und 12 werden die Wörter „Vorläufige Umladestation“ jeweils durch das Wort „Umschlagplatz“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht und dem Heizwert (HW) der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt bei HW bis 16.000 kJ/kg je angefangene 10 kg	1,725 €,
das sind für 1 t	172,50 €.

Die Gebühr beträgt bei HW größer 16.000 kJ/kg je angefangene 10 kg	2,025 €
das sind für 1 t	202,50 €

(2) Pauschalgebühren

Für Kleinanlieferungen werden in der Regel folgende Pauschalgebühren erhoben:

Für Anlieferungen mit

1. Pkw (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge pauschal 5,00 €,
2. Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä. oder Pkw mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2m² pauschal 10,00 €

Soweit das mit der Pauschalgebühr nach Nummer 2 abgegoltene Ge-

wicht erkennbar überschritten ist, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben. Dabei wird in jedem Fall bei Anlieferungen bis 100 kg eine Pauschalgebühr von 10,00 € erhoben.“

3. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.November 2005 in Kraft.

Schwandorf, den 21. Oktober 2005
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfwG - (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müll- verwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfall- entsorgungsanlagen

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (RABl OPf. S 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 1998 (RABl OPf. 1998,S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der bisherigen Nr. 9 wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:
„10. Umladestation Landshut in Wörth a. d. Isar (ab 01.Juli 2006)“
 - b) Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 13.
 - c) In den Nummern 11 und 12 werden die Wörter „Vorläufige Umladestation“ jeweils durch das Wort „Umschlagplatz“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.“
3. § 1 Abs. 3 entfällt.
4. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Zweckverband übernimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Gebieten der Verbandsmitglieder die zur thermischen Verwertung bestimmten Teile des Haus- und Sperrmülls sowie die nicht zur stofflichen Verwertung geeigneten Teile des Gewerbemülls an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladepätzen.“

5. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder Sonderregelungen trifft“ eingefügt.
6. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Anlieferer von Gewerbemüll sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.“
 - b) Die Sätze 2 mit 4 entfallen.
 - c) In Satz 6 entfallen die Wörter „des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz“ sowie das danach folgende Komma und im Folgenden das Wort „andere“.
7. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die Verbandsmitglieder sowie die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.“
 - b) Satz 2 entfällt.
8. In § 3 Abs. 3, in § 6 und in § 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Umladestationen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Nummer 4 wird das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
10. Die Ausschlussliste (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungssatzung)) erhält folgende Fassung:

„Ausschlussliste

Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)

1. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
2. Unbrennbares bzw. inertes Material
3. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)
4. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten;
 massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
5. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe
6. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

- gem. der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit ZMS abgestimmt
- e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
7. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
8. Lose oder verpackte staubförmige Abfälle in größerer Menge *
9. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind.
10. Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
11. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
12. Holzabfälle gewerblicher Herkunft *
13. Unsortierte Gewerbe- und Baumischabfälle
14. PVC – Großteile (z.B. Fenster, Rohre, Rollläden, Kabelschächte etc.)
15. Bitumen- und teerhaltige Abfälle (z.B. Dachpappen) *
16. Abfälle mit einem Heizwert größer 20.000 kJ *
17. Abfälle, bei denen es sich herausstellt, dass sie auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind.
18. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen worden sind.

Erläuterung:

* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Schwandorf, den 21. Oktober 2005
 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
 Verbandsvorsitzender